

handel einen liberalern Gesichtspunkt annehme, als jetzt ausgesprochen werde, so hat er andererseits zugeben müssen, daß die Bestimmungen des Mandats von 1773 gar nicht in Anwendung gekommen sind; sie scheinen also sehr unpractisch gewesen zu sein. Ich weiß daher keinen Grund, wie es kommt, unpractische Bestimmungen in das jetzige Gesetz wieder aufzunehmen, welche nach §. 19 aufgehoben werden sollen. Es handelt sich überhaupt gar nicht um die Auslegung des Mandats von 1773, sondern darum, was für zweckmäßig gehalten wird, um in das neue Gesetz aufgenommen werden zu können. Der Abg. v. Thielau hat schon bemerkt, daß, wenn wir die §. nach dem Vorschlage der Regierung annehmen, Benachtheiligung des Buchhandels stattfinden muß, es treten aber auch Nachtheile für das Publicum ein. Wenn wir hier ein Gesetz geben, was die Vortheile der Buchhändler und Künstler beabsichtigt, so ist es andererseits ganz gewiß nothwendig, Bestimmungen zu treffen, nach welchen auch die Rechte des Publicums gesichert werden, und ihm Gelegenheit gegeben ist, Gegenstände der Literatur und Kunst auf möglichst billige Weise anzuschaffen. Die Literatur ist doch nicht der Buchhändler wegen da, sondern die Buchhändler der Literatur wegen. Ich lasse nunmehr mein Amendement, welches ich in der letzten Sitzung gestellt habe, fallen, und stimme in allen Punkten mit der Deputation gegen die Regierung.

Vizepräsident Eisenstuck: Daß diese Bestimmung, wie sie unter b in §. 12 enthalten ist, mancherlei Schwierigkeiten bei der Ausführung haben wird, ist der Deputation nicht entgangen, als sie zum ersten Mal den Gegenstand berathen hat. Schon damals neigte man sich Seiten der Deputation dem zu, daß diese Bestimmung wegfallen möchte. Später hat man die Ansicht geändert, nunmehr nachdem in der Kammer so vielfach dagegen gesprochen worden ist, hat die Deputation sich für verpflichtet gehalten, den Gegenstand einer nochmaligen Erwägung zu unterwerfen. Das ist gestern geschehen, und nun ist die Deputation zu dem Resultate gelangt, welches vorgetragen worden ist. Es ist nicht zu verkennen, daß, wenn man Hoffnung geben will, daß die Bestimmungen der §. 11 wegen der Reciprocität Erfolg haben sollen, dieser Absicht ganz entgegengehandelt wird, wenn in §. 12 das b stehen bleibt; bleibt das b, wie es jetzt ist, in dem Gesetz stehen, so kann man kaum absehen, wie andere Staaten daran Interesse finden sollten, Reciprocität zuzugestehen, die man in Aussicht gestellt hat. Nachdem ich die Ueberzeugung gefunden habe, daß andere Staaten nicht abgeneigt seien, diese Reciprocität zuzugestehen, so ist dies ein Grund mehr für mich, dieser Absicht entgegen zu handeln, wenn wir das b stehen lassen. Das wollte ich als Kammermitglied gesagt haben, abgesehen vom Deputationsmitgliede; und Alle werden meiner Ansicht beistimmen, welche von dem Nutzen für das buchhändlerische und literarische Interesse und für das Staatsinteresse sich überzeugen können.

Königl. Commissar D. Schaar Schmidt: Zuörderst muß ich die Andeutung zurückweisen, daß ein königl. Commissar erst Tage gebraucht hätte, um sich mit einem Gegenstande vertraut zu machen, der nicht bloß vor dem Entwerfen des Gesetzes, son-

dern auch bei den Verhandlungen mit der Deputation vielfach hat erwogen und besprochen werden müssen. Die Bezugnahme auf dieses Gesetz ist schon in der vorigen Sitzung, aber freilich aus dem angeedeuteten Grunde mit einer gewissen Schonung und weniger tief eingehend erfolgt. Es kommt bei der Sache lediglich darauf an, ob und inwieweit die sächsische zweite Kammer die bisher viel gepriesenen liberalen Bestimmungen der Gesetze gegen den Nachdruck ganz verlassen und auf den Satz eingehen wolle, daß man bloß Rechte von Inländern schütze. Es ist Sachsen wegen seiner bisherigen Grundsätze viel gepriesen worden und Leipzig hat sich unter deren Bestehen tüchtiglich des Buchhandels wohl befunden. Allein ganz abgesehen davon, muß nun wohl auch hauptsächlich darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Zweck, der zunächst bei den beabsichtigten Amendements verfolgt werden sollte, bisherigen Unternehmungen der Art einen Schutz zu gewähren, nicht erreicht werden kann. Denn jedenfalls würde bis zum Erscheinen des künftigen Gesetzes das bisherige Recht gelten. Ich muß übrigens darauf zurückkommen, daß das Mandat von 1773 weder vergessen, noch unpractisch geworden ist, sondern überall und durchgehends bei den Behörden Befolgung findet und finden muß. Allein wiederholen muß ich: wenn bis jetzt Unternehmungen der Art ignorirt worden sind, so mußte das geschehen, weil kein Kläger austrat, da der Nachdruck bloß auf den Antrag des Betheiligten verfolgt wird.

Präsident D. Haase: Ich habe in der letzten Sitzung mir erlaubt, zu Motivirung meiner Abstimmung die Gründe anzugeben, warum ich die Bestimmung b in §. 12 nicht billige. Die so eben von dem königl. Herrn Commissar gegebene Erklärung veranlaßt mich, dem, was ich früher bemerkt, noch Folgendes hinzuzufügen: Das Mandat von 1773 dürfte die Bestimmung in der §. 12 unter b, meiner Ansicht nach, wohl nicht rechtfertigen. Auch dieses Mandat stellt in Bezug auf das Ausland an die Spitze das Princip der Reciprocität oder der Retorsion, wie dies in dem vorliegenden Gesetzentwurf §. 11 geschehen ist. Nur insofern also schützt es den Verleger im Auslande, als dieses den sächsischen Verleger schützt; es will durchaus ein reciprokes Rechtsverhältniß. Dieser Grundsatz wird auch durch die zweite Paragraphen desselben nicht aufgehoben; es begünstigt in dieser nur den Beweis, welchen der Ausländer nach der allgemeinen Rechtsregel: daß, wer eine Thatsache behauptet, diese auch darthun müsse, zu führen hätte, insofern, als es in der §. 2 die Vermuthung dafür gelten läßt, daß das betreffende Ausland, dem der in Sachsen Schutz suchende Verleger angehört, uns gleichen Schutz gewähre, mit einem Wort, es setzt beim Auslande voraus, daß auch wir in solchem ein gleiches Recht auf Schutz bei ihm haben. Als Grund dieser Voraussetzung, in Folge deren es dem Ausländer gestattet, sein Werk bei uns eintragen zu lassen und dadurch Schutz zu erhalten, gibt es an: weil der Beweis, daß das betreffende Ausland uns auch schützt, schwer zu führen, vielleicht in dem gegebenen Falle ganz unmöglich sei. Das Princip steht also auch im Mandat von 1773 fest, daß bloß Reciprocität gelte, das nämliche Princip, was in §. 11 aufgestellt ist, und wenn daher nachgewiesen wird, daß das betreffende Ausland uns